

Rahmen-Regulativ betreffend Rechtsschutz gemäß § 7 Abs 1 AKG 1992

beschlossen am 20. Februar 1992
von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
gemäß § 83 Z 6 des Bundesgesetzes vom 13. November 1991
über die Kammern für Arbeiter und Angestellten und die
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
(Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl Nr 626/1991;
genehmigt vom Bundesminister für Arbeit und Soziales
mit Erlass vom 12. März 1992 (ZI 53.163/1-3/1992);
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung der
Bundesarbeitskammer vom 30. November 2005;
genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
mit Erlass vom 21. Dezember 2005
(GZ: BMWA - 462.502/0056 - III/8/2005);
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung der
Bundesarbeitskammer vom 14. Juni 2012;
genehmigt vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
mit Erlass vom 20. Juni 2012
(GZ: BMASK – 462.502/0034 – VII/B/8/2012);
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung der
Bundesarbeitskammer vom 13. Juni 2013;
genehmigt vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
mit Erlass vom 21. Juni 2013
(GZ: BMASK – 462.502/0034 – VII/B/8/2013).

Stand: Neuauflage Jänner 2014

INHALT

Regelungsbereich.....	3
Begriff des Rechtsschutzes.....	3
Gegenstand des Rechtsschutzes	4
Voraussetzungen der Rechtsvertretung	4
Durchführung des Rechtsschutzes	5
Kosten des Rechtsschutzverfahrens.....	6
Wirksamkeit und Inkrafttreten	7

Regelungsbereich

§ 1. (1) Dieses Regulativ regelt die Grundsätze der Rechtsschutztätigkeit der Arbeiterkammern Österreichs in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten sind jene, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:

- Streitigkeiten aus dem AIVG
- Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem ASVG
- Kündigungstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem BEinstG vor dem Bundesverwaltungsgericht

Bei öffentlich Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

(2) Die Arbeiterkammern in den einzelnen Bundesländer gewähren den ihnen zugehörigen Arbeitnehmern Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs. Die Rechtsschutzgewährung für Arbeitnehmer, die in einer anderen Arbeiterkammer kammerzugehörig sind, ist im Einvernehmen mit dieser Arbeiterkammer möglich.

(3) Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

Begriff des Rechtsschutzes

§ 2. (1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leisten die Arbeiterkammern

- a) Rechtsberatung;
- b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder schriftlichen Intervention beim Arbeitgeber bzw bei anderen Verpflichtungen oder bei Behörden;
- c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für den Arbeitnehmer vertretbares Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann.

(2) Rechtsschutzleistungen werden dem kammerzugehörigen Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 6 kostenlos erbracht.

(3) Die Arbeiterkammer hat in autonomer Entscheidung die zur Gewährung von Rechtsschutz nach den Grundsätzen der Sparsamkeit geeigneten finanziellen, büromäßigen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Arbeiterkammer kann andere Stellen (vor allem Anwälte, Gewerkschaften) mit der Durchführung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen beauftragen.

Gegenstand des Rechtsschutzes

§ 3. (1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen Arbeitnehmern in den Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts (§ 1 Abs 1).

(2) Nicht kammerzugehörige Personen können im Falle von sozialrechtlichen Streitigkeiten, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung beziehen, durch Regulativ der Arbeiterkammer in den Rechtsschutz einbezogen werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmern können Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des Verstorbenen bezogen sind.

Voraussetzungen der Rechtsvertretung

§ 4. (1) Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

- a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches des Arbeitnehmers nach dem festgestellten Sachverhalt gegeben ist;
- b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
- c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
- d) die Prozeßführung im Einzelfall nicht den von den Arbeiterkammern wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde;
- e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Insbesondere liegt es gemäß lit d bzw e im Ermessen der Arbeiterkammer, ob eine Vertretung von Arbeitnehmern in Rechtsstreitigkeiten gegen

andere Arbeitnehmer und nach Kündigung der Vollmacht der bisherigen Vertretung übernommen wird.

(2) In jeder Kammer soll ein Ausschuß zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz befaßt werden.

(3) Über die Vertretung ist für jede Gerichtsstanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß Abs 1 einzubeziehen ist.

(4) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muß die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle kann der Prozeßausgang in diesem Musterprozeß vor der Einleitung eines Verfahrens für andere Arbeitnehmer abgewartet werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablauf eintritt.

Durchführung des Rechtsschutzes

§ 5. (1) In jeder Arbeiterkammer beschließt die Vollversammlung über das Regulativ auf Landesebene, wobei die im Rahmen-Regulativ festgelegten Leistungen für den Arbeitnehmer nicht unterschritten werden dürfen. Nähere Vorschriften über die Organisation und das Verfahren in Rechtsschutzangelegenheiten können im Regulativ der jeweiligen Arbeiterkammer geregelt werden.

(2) Bei Durchführung des Rechtsschutzes soll auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund geachtet werden, um die für den Arbeitnehmer günstigsten Vertretungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung (auch in Insolvenzfällen), und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer.

(3) Die Arbeiterkammer kann entscheiden, daß bestimmte Rechtsschutzfälle über Auftrag der Arbeiterkammer durch Gewerkschaften durchgeführt werden, wenn der vertretene Arbeitnehmer damit einverstanden ist. In diesen Fällen sind der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils) und allfällige Prozeßkosten zu ersetzen. Übertragene Rechtsschutzfälle sind von der

Gewerkschaft selbst zu vertreten. Bei Beauftragung von Anwälten durch die Gewerkschaft in diesen Fällen wird der Vertretungsaufwand nur dann übernommen, wenn Anwaltszwang besteht.

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

§ 6. (1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den kammerzugehörigen Arbeitnehmer von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen vom Prozessgegner einbringlich gemachten Aufwandsersatz abgedeckt sind.

(2) Sind die Kriterien gemäß § 4 Abs 1 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt, oder gibt der von den Parteien bzw sonstigen Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt begründeten Anlaß, an einer erfolgreichen Prozeßführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung (§ 2 Abs 1 lit c) unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, daß der Arbeitnehmer sich bereit erklärt,

a) im Falle des Prozeßverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen

und/oder

b) den Gerichtskostenvorschuß selbst zu erlegen.

(3) Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat der Arbeitnehmer die der Arbeiterkammer durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten zu erstatten.

(4) Kostenübernahmserklärungen im Sinne des Abs 2 können von der Arbeiterkammer bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Prozeßführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.

(5) Für den Fall, daß vom kammerzugehörigen Arbeitnehmer vor der Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Sachverhalts oder sonstige Prozeßvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert wurde, oder daß der Vertretene ohne Zustimmung des Vertreters einen Vergleich abschließt, kann sich die Arbeiterkammer vorbehalten, Rechtsschutzkosten vom Arbeitnehmer ersetzt zu erhalten. Die Kammer ist berechtigt, derartige rechtsverbindliche Erklärung vor Übernahme der

Vertretung zu verlangen. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

(6) Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des vertretenen Arbeitnehmers, so kann die Arbeiterkammer die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, daß der Arbeitnehmer einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

Wirksamkeit und Inkrafttreten

§ 7. (1) Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales in Kraft. Es gilt für Ansprüche, die nach diesem Zeitpunkt am Tag der Antragstellung des Rechtsschutzwerbers weder verjährt noch verfallen sind. Es besteht keine Verpflichtung der Arbeiterkammer, in Verfahren einzutreten, die bei Inkrafttreten des Regulativs schon streitanhängig sind.

(2) Die den Rechtsschutz betreffenden Regulative der Arbeiterkammern sind von der Vollversammlung zu beschließen und von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu genehmigen.

(3) Die Regulative der Arbeiterkammern sind in geeigneter Weise kundzumachen.

(4) Die Regulative der einzelnen Arbeiterkammern sind spätestens mit 1.7.1992 in Kraft zu setzen. Bis zum Inkraftsetzen ist der Rechtsschutz nach den Grundsätzen des Bundesregulativs (RÖ) aufgrund von Dienst-anweisungen durchzuführen.

§ 8. § 1 Abs 1 3. und 4. Satz tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit 30.11.2005 in Kraft. § 7 Abs 1 2. und 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 9. Die Änderung des § 1 Abs 1 2. Satz tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit 13.6.2013 in Kraft. § 7 Abs 1 2. und 3. Satz gilt sinngemäß.

